



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie

BUE, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

ADM Hamburg Aktiengesellschaft
Werk Hamburg
Nippoldstraße 117
21107 Hamburg

Amt für Immissionsschutz und Betriebe

IB1 Betrieblicher Umweltschutz
Nahrungsmittel und Baustoffe
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon +49 40 428 40-
Telefax +49 40 427 3-10484

Ansprechpartnerin
Zimmer
E-Mail

Gz.: IB 1407- 105 AI 1 10. Nachtrag

08.November 2017

10. Nachtrag zur Wasserrechtlichen Erlaubnis 105 AI 1 vom 28.12.2005

1 Erlaubnisbescheid

Gemäß §§ 8, 10, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Veröffentlichung vom 8. April 2009 i.V.m. dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) in der derzeit gültigen Fassung wird unter dem Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen die Wasserrechtliche Erlaubnis 105 AI 1 vom 28.12.2005 wie folgt geändert.

- 1.1 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Wasserrechtlichen Erlaubnis 105 AI 1 vom 28.12.2005 einschließlich der Nachträge Nr. 1 - 9 gelten weiterhin, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.
- 1.2 Ziffer 2.2.5.1 wird geändert und erhält folgende Fassung (geänderte Überwachungswerte fett gedruckt):

2.2.5.1 Probenahmestelle K1.1:

Parameter	Überwachungswert	
	Stichprobe	qual. Stichprobe / 2-Std- Mischprobe
Temperatur max.	33°C	
pH-Wert	6,0 – 9,0	
abfiltrierbare Stoffe Originalprobe		10 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Originalprobe		150 mg/l
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC) Originalprobe		56 mg/l

Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅) Originalprobe		20 mg/l
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt Originalprobe		2,00 mg/l
Phosphor, gesamt Originalprobe		2,00 mg/l
Stickstoff, gesamt - als Summe von: -Ammoniumstickstoff, -Nitritstickstoff und -Nitratstickstoff		24 mg/l

- 1.3 Ziffer 2.2.5.3 wird geändert und erhält folgende Fassung (geänderte Überwachungswerte fett gedruckt):

2.2.5.3 Probenahmestellen K 1.1.1.1 bis K 1.1.1.4 und K 1.1.3.1 bis K 1.1.3.2

Parameter	Überwachungswert Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) Originalprobe, angegeben als Chlorid	0,15 mg/l
Zink Originalprobe	4,0 mg/l
Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen:	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) Originalprobe, angegeben als Chlorid	0,50 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor	0,30 mg/l
Bakterienleuchthemmung (G _L) *) Originalprobe	12

- *) Die Anforderung an die Bakterienleuchthemmung gilt auch als eingehalten, wenn die Abflut so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

- 1.4 Ziffer 2.2.5.4 wird geändert und erhält folgende Fassung (geänderte Überwachungswerte fett gedruckt):

2.2.5.4 Probenahmestelle K 1.1.2.1 und K 1.1.2.2

Parameter	Überwachungswert
	Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) Originalprobe, angegeben als Chlor	1,20 mg/l

- 1.5 Ziffer 2.2.5.5 wird geändert und erhält folgende Fassung (geänderte Überwachungswerte fett gedruckt):

2.2.5.5 Probenahmestelle K 1.1.2.3 bis K 1.1.2.6

Parameter	Überwachungswert	
	Stichprobe	qual. Stichprobe / 2-Std- Mischprobe
Hydrazin	2 mg/l	
freies Chlor	0,20 mg/l	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) Originalprobe, angegeben als Chlor	0,50 mg/l	
Kupfer		0,5 mg/l

- 1.6 Ziffer 2.5.1.2 wird geändert und erhält die Fassung (Änderungen fett gedruckt):

2.5.1.2 Ziffer 2.2.5.2 (Probenahmestellen K1.2 und **K 33**) sowie an der Entnahmestelle KE:
Die Wassermenge, die Einleittemperatur und die Sauerstoffsättigung sowie der Sauerstoffgehalt sind durch geeignete Messeinrichtungen kontinuierlich zu messen und zu registrieren.

Die Wassermenge an der Probenahmestelle **K 33** kann ersatzweise an der Entnahmestelle gemessen werden.

Die Wassermenge an der Einleitstelle K 1.2 kann ersatzweise durch Messung der Brunnenwassermengen bestimmt werden.

An der Probenahmestelle **K33** ist zusätzlich die Differenz zwischen der Einleittemperatur und der Gewässertemperatur an der Entnahmestelle (ΔT) kontinuierlich zu bestimmen und zu registrieren.

Aus der Einleittemperatur, dem ΔT zwischen Einleittemperatur und Gewässertemperatur an der Entnahmestelle, der Sauerstoffsättigung und dem Sauerstoffgehalt sind jeweils gleitende 6-Stunden-Mittelwerte zu bilden und zu registrieren.

- 1.7 Ziffer 5 (Unterlagen) wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 Die Anlage 1 wird ergänzt um:
- Antrag vom 16.12.2016 auf Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 1.7.2 In der Anlage 4 wird der Entwässerungsplan durch eine aktuelle Version ersetzt (G-La-00.633 b2).
- 1.7.3 In der Anlage 6 wird das Fließbild Abwasseranlage 1 durch eine aktuelle Version ersetzt (O-Aw-00.2120 | 1)
- 1.7.4 Lesefassung der Wasserrechtlichen Erlaubnis (Abschnitt 1 bis 5) mit den eingearbeiteten Änderungen.

2 Hinweise

Die Einleitstelle des Kühlwassers ist mittlerweile verlegt und umbenannt worden: Die alte Einleitstelle K28 ist außer Betrieb genommen worden und die neue Einleitstelle K33 ist in Betrieb genommen worden. Zur besseren Lesbarkeit sind in der 10. Lesefassung die Benutzungsbedingungen und Auflagen in den Ziffern 2.1.3, 2.2.1, 2.2.2.2, 2.2.3.2, 2.2.5.2, 2.2.5.13.1, 2.4.1 und 2.5.1.2 entfernt worden, die die Verlegung der Einleitstelle festschreiben bzw. die bis zum 31.12.2014 gültig waren. Die Ziffer 2.2.5.13.1 wurde zusätzlich inhaltlich angepasst.

3 Gebühren

Für die Einleitung von Kühlwasser ist nach § 20 HWaG in Verbindung mit der Umweltgebührenordnung in den jeweils gültigen Fassungen jährlich eine Benutzungsgebühr zu bezahlen. Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.

4 Begründung

- 4.1 Die Nutzung des Gewässers in der vorgesehenen Art und dem vorgesehenen Umfang ist nach § 9 WHG eine Benutzung und bedarf nach § 8 WHG der Erlaubnis.
- 4.2 Die von der Änderung betroffenen Anlagenteile sind Bestandteil der nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ genehmigten Anlage zur Herstellung und Raffination von Ölen, welche gemäß Nummer 7.23.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)² eine Industrieanlage im Sinne der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) ist.

Die ADM Hamburg Aktiengesellschaft, Werk Hamburg, Nippoldstraße 117, 21077 Hamburg hat mit Antrag vom 28.12.2016, die Änderung des Überwachungswertes für „Stickstoff, gesamt“ (als Summe von Ammoniumstickstoff, Nitritstickstoff und Nitratstickstoff) an der Probenahmestelle K1.1 um 20 %, d.h. von 30 mg/l auf 24 mg/l beantragt. Die beantragte Reduzierung des Überwachungswertes für Stickstoff gesamt stellt eine Verbesserung für das Gewässer dar.

Die beantragte Maßnahme stellt selber keine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG dar und steht auch nicht im Zusammenhang mit einer Solchen. Die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 105 AI 1 und deren Ergänzungen enthalten Festlegungen von Emissionsgrenzwerten und

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

² Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Überwachung und Bewertung der Emissionen, zu Messverfahren, Wartungen und Berichterstattungen gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde. Die hier relevanten Anforderungen des § 6 der IZÜV zur Festlegung von Vorgaben in der Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung einer IED-Anlage sind demzufolge erfüllt.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 4 Abs. 1 der IZÜV war nicht erforderlich, da dieses Verfahren nicht im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der IED-Anlage steht und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer nicht zu erwarten sind.

- 4.3 Aufgrund von Änderungen der Abwasserverordnung (AbwV)³ sind die bestehenden Überwachungswerte unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 2 der Verordnung (signifikante Stellen) zu aktualisieren. Die Aktualisierung bezüglich der signifikanten Stellen betrifft die Parameter Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), freies Chlor, Zink, Chlordioxid und andere Oxidantien, pH-Wert, Phosphor und Phosphorverbindungen in den Ziffern 2.2.5.1, 2.2.5.3, 2.2.5.4 und 2.2.5.5.
- 4.4 Der Erlaubnisbescheid ist nach § 4 Abs. 2 der IZÜV im Internet öffentlich bekannt zu machen.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg erhoben werden.



³ Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626,645).